

## Archivtheoretische Schriften

### Einleitung

Archivtheoretische Überlegungen sind in den deutschen Territorien eng mit der Ausprägung der Zentralbehörden verknüpft und setzten bereits im 16. Jahrhundert ein.<sup>1</sup> Ende des 18. und im beginnenden 19. Jahrhundert war eine Zunahme derartiger Schriften zu verzeichnen.

In diesem Zusammenhang ist zunächst der bayreuthische Staatsarchivar *Philipp Ernst Spieß* mit seiner Schrift "Von Archiven", Halle 1777, zu nennen.

*Der Pfarrerssohn Philipp Ernst Spieß wurde am 27. Mai 1734 in Ettenstedt bei Weißenburg geboren. Nach dem Besuch des Gymnasiums in Ansbach studierte er von 1752 bis 1754 Jura an der Universität Jena. Während seiner erzwungenen Soldatenzeit betrieb er historische Studien im Archiv und in der Bibliothek in Ansbach. 1769 wurde er Geheimer Archivar auf der Plassenburg, 1772 Wirklicher Rat im Regierungskollegium von Bayreuth. Der bedeutende Archivtheoretiker und Diplomatiker verstarb am 5. März 1794 in Bayreuth.<sup>2</sup>*

Eine gewisse Zusammenfassung der bis dahin verbreiteten Theorien hatte *Jakob Wencker* in seinen Werken *Apparatus et Instructus archivorum vulgo Von Registratur und Renovatur* (Straßburg 1713) und *Collecta archivi et cancellariae jura* (Straßburg 1715) geboten. Im Gegensatz zu den vor ihm aufgestellten weitgehend künstlichen Einteilungsgrundsätzen für Archivbestände verwies *Spieß* nun darauf, "daß der beste Plan derjenige ist, den die Urkunden selbst an die Hand geben". Dieses nur in Ansätzen angedeutete Herangehen nahm gedanklich bereits eine viel später entwickelte grundlegende archivwissenschaftliche Methode, das Provenienzprinzip, vorweg.

Ausgehend von einer allgemeinen Wertschätzung der Archive ("...daß ein Land unglücklich zu schätzen ist, in welchem nicht auf beständige Ordnung der Archive und Registraturen gesehen wird.") geht *Spieß* näher auf das in den Archiven notwendige Personal ein und fordert auch eine angemessene Entlohnung, was vor allem mit den schlechten Arbeitsbedingungen und den hohen intellektuellen Anforderungen für den Archivar begründet wird:

*"...denn erstlich ist mit ihrer Arbeit kein Neben-Verdienst oder Accidens (wie man es zu nennen pfelet) verknüpft, zweytens muß die Arbeit dabey verdoppelt werden, und ist mithin vor eine ausserordentliche zu halten, drittens lässet sich ohnehin nichts beschwerlichers und mühseeligers als die Einrichtung eines Archivs denken, als welche überdiß noch mit dem Verlust der Gesundheit sehr genau verknüpft ist. Die Seele verliert durch tägliche scharfe Anstrengung nach und nach ihre Kräfte, das tiefe Nachdenken und Beurtheilen macht hypochondrisch, der Körper wird durch die dumpfigte, kühle und ungesunde Luft in den Gewölbern, die man doch nicht vermeiden kan, verderbt und zu Flüssen geneigt, und wie viel schädlichen Geruch verursachen nicht alte halbvermoderte oder vom Ungeziefer zerfressene und besudelte Acten? wie viel*

---

<sup>1</sup> Ausführlicher dazu Hans Kaiser, Aus der Entwicklung der Archivkunde, in: Archivalische Zeitschrift, 37, 1928 und Adolf Brenneke, Archivkunde, Leipzig 1953, S. 44 ff.

<sup>2</sup> Wolfgang Leesch, Die deutschen Archivare 1500- 1945, 2 Bde., München-New York-London-Paris 1985, 1992, S. 581 f.

*"Staub muß die Brust einnehmen? nicht zu gedenken des Verlusts der Augen, welchem man ausgesetzt ist, und dergleichen mehr..."*

Besondere Aufmerksamkeit widmet *Spieß* der Sicherung und Ergänzung des Archivgutes. Dies führt bis zu einem Vorschlag, den Krämern das Verbrauchen der als Makulatur erworbenen Papiere erst nach vorheriger Begutachtung zu gestatten, um etwaige seltene Manuskripte vor der Vernichtung zu bewahren. Als notwendig betrachtet er auch die Erstellung von Hilfsmitteln durch den Archivar, wie z. B. Orts- und Regentenverzeichnisse und eine "diplomatische Blumenlese". Damit würde sich der Archivar vom "archivalischen Pöbel" abheben. Zur effektiven Bewältigung seiner Aufgaben hält *Spieß* eine Oberaufsicht des Archivars über alle Registraturen für zweckmäßig. Praktische Hinweise zur äußeren Einrichtung eines Archivs und zur Bestandserhaltung runden seine anregende Schrift ab.

Der Sächsische Staatsarchivar *Carl Gottlob Günther* kehrt in seinem Werk: Über die Einrichtung der Hauptarchive, besonders in teutschen Reichslanden, Altenburg 1783, wieder zu dem systematisierenden Ansatz der Vorgänger von *Spieß* zurück.

*Carl Gottlob Günther wurde am 26. September 1752 in Lübben als Sohn des Registrators der dortigen Landeshauptmannschaft geboren. Nach dem Jura-studium von 1770 bis 1773 in Leipzig arbeitete er zunächst kurze Zeit als Advokat und Notar, bis er in den Archivbereich wechselte. Von 1778 bis zu seinem Tod am 18. Dezember 1832 war er am Geheimen Archiv in Dresden tätig. Unter seiner Oberleitung erfolgte die Teilung des wettinischen Gesamtarchivs in Wittenberg. Von 1806 bis 1819 war C. G. Günther zugleich Geheimer Legationsrat beim sächsischen Geheimen Consilium.<sup>3</sup>*

*Günther* beginnt mit einigen grundsätzlichen Bemerkungen zur Bedeutung und den Aufgaben der Archive und befasst sich dann umfänglich mit den verschiedensten Urkunden- und Aktenverzeichnissen bzw. -registern. In diesem Zusammenhang gibt er ausführliche Erläuterungen zur Reichs- und Landesverfassung sowie den Verwaltungsstrukturen. Interessant ist der Vorschlag eines Universalrepertoriums, welches das Auffinden aller Unterlagen zu einem Gegenstand ermöglichen sollte. An den Schluss stellt *Günther* einen detaillierten, nach sachlichen Kriterien geordneten Archivplan, bei dem allerdings Zweifel an der praktischen Handhabbarkeit angebracht sein dürften. *Hans Kaiser* formulierte in seiner Darstellung zur Entwicklung der Archivkunde von 1928 auch hinsichtlich der Vorschläge zu den Repertorien: "...alles recht wohl erwogen und doch nicht recht brauchbar".<sup>4</sup>

Die Ansätze von *Günther* werden in der Folgezeit durch eine Reihe Archivtheoretiker weiter verfolgt. Dazu gehören *Johann Christoph Gatterer* (Praktische Diplomatik, Göttingen 1799), *Friedrich Stuß* (Von Archiven, Leipzig 1799) und *K. F. B. Zinkernagel* (Handbuch für angehende Archivare und Registratoren, Nördlingen 1800).

*Stuß* befasste sich im Hinblick auf ein deutsches reichsständisches Regierungsarchiv mit der Einrichtung eines Archives und der Akten.

---

<sup>3</sup> Vgl. Leesch, a.a.O., S. 206.

<sup>4</sup> Vgl. Leesch, S. 103.

*Just Christian Friedrich Stuß wurde 1749 geboren. Er arbeitete als herzoglich-sächsischer Archivsekretär in Gotha. Stuß verstarb am 30. Juli 1820.<sup>5</sup>*

Neben durchaus nützlichen Empfehlungen des Autors zur äußeren Einrichtung eines Archives erscheinen einige der Forderungen von Stuß heute eher bedenklich und von der Zeit überholt, z. B. die nach viel Helligkeit und einem regelmäßigen Durchräuchern des Archivs. Freilich lagerte das Archivgut damals oft in feuchten Kellern; das Durchräuchern sollte dem Befall durch Mikroorganismen vorbeugen. Auch die Frist von 50 bis 100 Jahren, für die die räumliche Ausdehnung des Archivs bemessen werden sollte, war sicher damals durchaus üblich. Eine Aussonderung von Akten sollte stattfinden, wenn der vorhandene Raum erschöpft war. Die Akten sollten aber zu diesem Zeitpunkt wenn nicht 100, so aber doch wenigstens 50 Jahre alt sein. Abweichend von der heute als selbstverständlich empfundenen und gesetzlich verankerten Bewertungshoheit des Archivars verlangte *Stuß* die Zustimmung der betreffenden Oberbeamten oder Richter zur Kassation. Das idealtypische reichsständische Regierungsarchiv gliederte *Stuß* in ein Regierungsarchiv, Gerichtsarchiv, Obervormundschaftsarchiv, Polizeiarchiv sowie Lehnsarchiv und ordnete diesen verschiedene Hauptabteilungen zu. Sichtbar wird auch hier das Bestreben, ein möglichst vollständiges und feingliedriges Ordnungssystem zu schaffen.

Die Zweckmäßigkeit eines solchen allgemeingültigen Ordnungsplans bezweifelte der Herzoglich Zweibrückische Geheime Archivar *Georg August Bachmann* aus der Erkenntnis der sehr verschiedenen örtlichen Verhältnisse heraus.

*Als Sohn eines Archivars im Jahre 1760 in Zweibrücken geboren, trat Georg August Bachmann nach abgeschlossenem Jurastudium 1780 in den Archivdienst. Auf Grund wechsellagerter politischer Verhältnisse flüchtete er mit seinem Archiv und schied nach dessen Auslieferung nach München im Jahre 1801 aus dem Staatsdienst aus. Später war er Syndicus der Reichsstadt Frankfurt. Er starb dort am 12. September 1818.<sup>6</sup>*

In seinem Band: *Über Archive, deren Natur und Eigenschaften, Einrichtung und Benutzung, nebst praktischer Anleitung für angehende Archivbeamte in archivalischen Beschäftigungen, Amberg und Sulzbach 1801*, behandelt er im ersten Teil zunächst den Zweck eines Archivs. Dazu zählte er

- die Erhaltung der kostbaren Beweistümer,
- die Information des Landesherrn, seiner Collegia, aber auch der Untertanen (!) und
- den Beweis von Ansprüchen.

Der Archivar sollte nicht "müßiger Aufheber und Herausgeber alter Urkunden und Literalien" sein, sondern Schöpfer und seinen ihm anvertrauten Schatz "mit praktischer Beurteilungskraft in die gegenwärtige Welt überpflanzen und neue Früchte daraus ziehen". Als notwendige Eigenschaften eines Archivars werden hervorgehoben: Treue, Aufmerksamkeit, Ordnung, Fleiß, Lust, Schnellkraft und Deutlichkeit. Hinzu kamen noch umfangreiche wissenschaftliche Kenntnisse (bürgerliches und Staatsrecht, Landesgeschichte, Hilfswissenschaften usw.). Die erforderliche Lust an der Arbeit betont *Bachmann* besonders, "...weil allezeit das Archiv und die Staatsangelegenheiten leiden müssen, so oft ein Archivarius überdrüssig

<sup>5</sup> Vgl. Deutsches Biographisches Archiv, K.G.Saur-Verlag.

<sup>6</sup> Vgl. Leesch, S. 41.

wird ...". Möglicherweise auf Grund eigener leidvoller Erfahrungen formuliert er: "Es ist ein Verbrechen gegen die Menschenliebe, gegen den Fürsten und den Staat, wenn man einem fleißigen, fähigen und gewissenhaften Archivarius, aus Brotneid, aus Eifersucht oder anderen Leidenschaften in seinem mühsamen Amte Verdruß macht, und ihm seinen Haber und sein Heu vergiftet."

Bemerkenswert ist die deutliche Unterscheidung *Bachmanns* zwischen Registratur und Archiv. Er erkennt zwar auch deren enge Verbindung, betrachtet aber letztendlich nicht die Organisation der Registratur als für die Archivorganisation bestimmend, sondern eher umgekehrt. Der zweite, umfangreichere Teil des Werkes von Bachmann enthält "Proben, auf welche Weise sich ein Archivarius in seinen Nebenstunden nützlich beschäftigen könne". Dazu zählen urkundliche Untersuchungen sowie lokal- und landesgeschichtliche Darstellungen.

*Josef Anton Oegg* wandte sich in seiner Schrift "Ideen einer Theorie der Archivwissenschaft" aus dem Jahre 1804 wiederum der Entwicklung allgemeingültiger Grundsätze für die Einrichtung eines Archives zu.<sup>7</sup>

*Joseph Anton Oegg wurde am 11. März 1762 in Rastatt geboren. Von 1792 bis 1803 arbeitete er am Domkapitelsarchiv Würzburg. Er starb am 17. September 1819 in Würzburg.*

Unter Archiv versteht *Oegg* einen "Verwahrungsort aller Urkunden, welche irgend ein auf das Staatsinteresse Bezug habendes Factum haben". Als eine grundlegende Aufgabe des Archivs bezeichnet er die physische Erhaltung der Urkunden. Hierzu führt *Oegg* zahlreiche archivtechnische Erfordernisse an und gibt praktische Hinweise bis hin zur Bestimmung des Materials der Repositorien ("reines, wohlausgetrocknetes, dem Wurme nicht unterworfenen Kiefernholz"). Wesentliche Bedeutung misst *Oegg* der mechanischen Ordnung der Urkunden zu. Er unterscheidet dabei zwischen dem chronologischen System, dem Personal-, Real- und Lokalsystem und hält Verknüpfungen mehrerer Systeme für sinnvoll. Zielsetzung bei der Wahl des Systems sollte immer die "Zweckmäßigkeit zur möglich vollkommensten Befriedigung des staatsrechtlichen Interesses" sein. Als für die Erreichung dieses Zweckes unverzichtbare Produkte sieht *Oegg* folgende an: eine vollständige Archivchronik, sachliche und chronologische Urkundenverzeichnisse und zweckmäßige Repertorien. Abschließend konstatiert er, dass es unmöglich sei, einen allgemein anwendbaren Archivplan zu entwerfen, da sich die staatsrechtlichen Verhältnisse in jedem Land unterschieden und dabei entsprechend berücksichtigt werden müssten.

Gestützt auf die Vorarbeiten insbesondere von *Spiess*, *Günther* und *Oegg* sowie auf seine in einem relativ kleinen Archiv gesammelten praktischen Erfahrungen verfasste *Joseph Franz Xaver von Epplen* seine 1805 erschienene Praktische Anleitung zu Einrichtung der Archive und Registraturen.

*Joseph Franz Xaver von Epplen wurde am 28. Oktober 1755 in Immenstadt geboren. Nach dem Abschluss des Jurastudiums in Innsbruck und Straßburg trat er 1779 seinen Dienst als Archivar der waldburgischen Grafschaft Friedberg-Scheer an. 1786 wurde von Epplen nach Regensburg versetzt, wo er in*

---

<sup>7</sup> Vgl. Leesch, S. 439.

*der thurn- und taxisschen Verwaltung tätig war. Am 23. November 1823 verstarb er in Regensburg.*<sup>8</sup>

Während von *Epplen* bei seinen Aussagen zur Bearbeitung der Urkunden nicht über *Oegg* hinausgeht, bezieht er davon abweichend die Akten, die er der Registratur zuordnet, in seine Überlegungen ein. Die einzelnen archivarisches Arbeitsschritte werden dabei durch praktische Hinweise und Beispiele veranschaulicht. Sein Vorschlag eines Archiv- und Registraturplanes ist im Vergleich z. B. zu dem von *Günther* wesentlich knapper und handhabbarer. Insgesamt präsentiert von *Epplen* seinen persönlichen Erfahrungen entsprechend seine Darlegungen in handlicher und praktikabler Form, um vor allem auch kleineren Archiven eine nützliche Hilfestellung zu bieten.<sup>9</sup>

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts wurden archivische Fragestellungen zunehmend auch in speziellen Zeitschriften diskutiert, die allerdings häufig nur kurzen Bestand hatten. Zu nennen wäre die von *Paul Oesterreicher* und *Georg Ferdinand Döllinger* in Bamberg herausgegebene Zeitschrift für Archiv- und Registraturwissenschaft, von der vier Hefte erschienen. Zwischen 1834 und 1836 wurde von *Ludwig Franz Hoefler*, *Heinrich August Erhard* und *Friedrich Ludwig Karl von Medem* in Hamburg die Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatie und Geschichte veröffentlicht.

*Ludwig Franz Hoefler, geb. am 27. März 1786 in Wolgast, war nach seiner Ausbildung zunächst als Stadtkämmereisekretär in Greifswald tätig. 1819 wechselte er an das Geheime Staatsarchiv Berlin, wo er bis 1848 arbeitete. Am 31. Mai 1862 verstarb er in Berlin.*<sup>10</sup>

*Heinrich August Erhard wurde am 13. Februar 1793 in Erfurt geboren. Von 1809 bis 1812 studierte er Medizin, daneben Philologie und Geschichte an den Universitäten Erfurt und Göttingen. Nach mehreren Jahren Tätigkeit als praktischer Arzt arbeitete H. A. Erhard seit 1816 an der ehem. Universitätsbibliothek Erfurt, ging 1824 an das Staatsarchiv Magdeburg und war seit 1831 am Staatsarchiv Münster tätig. Er verstarb am 22. Juni 1851 in Münster.*<sup>11</sup>

*Friedrich Ludwig Karl Freiherr von Medem, dessen Vater preußischer Major war, wurde 1799 in Schrötmar/Lippe geboren. Von 1823 bis 1827 diente er als aktiver Offizier. Von 1827 bis 1846 war er am Staatsarchiv Stettin tätig.*<sup>12</sup>

Neben archivwissenschaftlichen Beiträgen sind in der Zeitschrift auch quellenkundliche und rechtshistorische Beiträge sowie solche zur Diplomatie zusammengefasst, darüber hinaus auch Darstellungen zu einzelnen Archiven. Einen sehr unterschiedlich bewerteten Gegenstand der archivtheoretischen Erörterungen bildete die Frage nach der grundsätzlichen Zweckbestimmung der Archive. Von *Medem* betont den Behördencharakter des Archivs mit einer engen Verbindung zur Verwaltung, Erhard den als selbstständige wissenschaftliche Einrichtung. *Hoefler* verweist insbesondere auf die notwendige enge Verbindung zwischen Archiv und Re-

<sup>8</sup> Vgl. Robert Kretschmar, Joseph Franz Xaver von Epplen auf Härtenstein und das Archiv der Grafschaft Friedberg-Scheer, in: Zeitschrift für Hohenzollerische Geschichte, Bd. 24/25, 1988/89, S. 185 ff.

<sup>9</sup> Ausführlicher bei Kretschmar, a.a.O.

<sup>10</sup> Nach einer freundlichen Auskunft des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz, GStA PK, I.HA Rep. 74, Staatskanzleramt, H, Abt. XVII, Nr. 1, Bd. 2.

<sup>11</sup> Vgl. Leesch, S. 144 f.

<sup>12</sup> Vgl. Leesch, S. 392.

gistratur. *Brennecke* sieht in seiner rückblickenden Einschätzung drei Gedanken als "fruchtbare Wirkung" der in der Zeitschrift geführten Diskussion: Eigenständigkeit des Archivs, Rechts auf Kassation und Bestimmung der archivischen Zuständigkeit.<sup>13</sup> Nicht zuletzt die theoretischen Positionen der Herausgeber der o. g. Zeitschrift boten in der Folgezeit schließlich den Ansatz für ein neues grundlegendes Prinzip zur inneren Ordnung der Archive, das Provenienzprinzip, dessen Herausbildung sich noch im 19. Jahrhundert vollzog.

Volker Jäger

---

<sup>13</sup> Ausführlicher zu den vertretenen Positionen vgl. *Brennecke*, a.a.O., S. 52.